

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Eröffnung einer Steuerveranlagung 1

ERÖFFNUNG EINER STEUERVERANLAGUNG

Nachdem die Zustellung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, wird die definitive Steuerveranlagung der nachfolgenden Personen gemäss § 175 Abs. 4 der Steuergesetzgebung des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 und Art. 116 Abs. 2 Gesetz über die Direkte Bundessteuer hiermit öffentlich zugestellt.

Steuerveranlagung Ordentliche Steuern 2022
Ernst Koch und Geraldine Koch, The Pride condominium, 20150 Nongprue Moo, Philippinen.

Die Steuerpflichtigen können die Veranlagungsverfügung vom 17. August 2023 auf dem Steueramt Wohlen einsehen und innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Steuerkommission Wohlen schriftlich Einsprache gegen die Veranlagung erheben. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Gemeinde Wohlen
Steuerkommission
